

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des BMAS für ein

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Stand: 17. Juni 2025

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für ein Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz soll der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung gesteigert werden, indem die Rahmenbedingungen für deren weiterhin freiwilligen Auf- und Ausbau im Arbeits-, Finanzaufsichts- und Steuerrecht verbessert werden.

Aufgrund der nur geringfügigen Änderungen verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahme zum ersten Referentenentwurf vom 24. Juni 2024, sofern unsere Vorschläge – wie im Fall der damals von uns angeregten Änderungen der Anlageverordnung – nicht bereits umgesetzt worden sind.

Ergänzend zu unserer damaligen Stellungnahme regen wir zu dem aktuellen Referentenentwurf lediglich drei Änderungen zu den **vorgesehenen Neuregelungen** an. Darüber hinaus unterbreiten wir unter dem Gesichtspunkt des **Bürokratieabbaus** in der betrieblichen Altersversorgung weitere Vorschläge, um deren Effizienz zu steigern.

Art. 1 Nr. 3 – Änderung der Begründung zu § 6 BetrAVG-Entwurf

Vorschlag: In der Begründung zum geänderten § 6 BetrVG schlagen wir aus Gründen der Rechtsicherheit folgende Formulierung vor: *„Versorgungsregelungen, zum Beispiel in Tarifverträgen, die bei Bezug einer Altersrente als Teilrente anteilige Leistungen vorsehen, sind weiterhin möglich.“*

Begründung:

Bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Referentenentwurf haben wir folgende vergleichbare Klausel angeregt, um sicherzustellen, dass ein nur anteiliger Bezug der gesetzlichen Rente nicht dazu führt, dass dann die volle Betriebsrente zu zahlen ist:

„Die Versorgungsordnungen können vorsehen, dass bei einem Teilrentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Betriebsrente ebenfalls entsprechend anteilig gewährt wird.“

Der Regierungsentwurf vom 18. September 2024 sah in der Begründung folgende Formulierung vor:

„Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Teilbetriebsrente ist mit der Neuregelung nicht verbunden; Vereinbarungen über Teilbetriebsrenten, zum Beispiel in Tarifverträgen, bleiben unberührt,“

die aber aus Sicht des Bundesrates in seiner Beschlussempfehlung vom 22. November 2024 (BR-Drs. 488/24, S. 1 und 2) unzureichend ist, um zweifelsfrei eine nur anteilige Zahlung der Betriebsrente beim Teilrentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung festzuschreiben. Eine solche Rechtssicherheit kann aus unserer Sicht durch den eingangs genannten Vorschlag herbeigeführt werden.

Art. 16 Abs. 3 – Inkrafttreten bei der Geringverdienerförderung

Vorschlag: Bei der Geringverdienerförderung regen wir ein Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2026 an.

Begründung:

Zunächst sah der damalige Regierungsentwurf mit dem 1. Januar 2025 bereits eine kürzere Übergangsregelung vor, so dass es für uns nicht nachvollziehbar ist, warum diese Frist nunmehr deutlich verlängert worden ist. Die Arbeitgeber bzw. deren Rechenzentren müssten zwar die höheren Grenzen relativ kurzfristig umsetzen, würden aber umgekehrt unmittelbar von der höheren Forderung profitieren. Ferner würde ein zeitnahes Inkrafttreten der Geringverdienerförderung auch der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen, die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung zu fördern. Und schließlich wäre eine kürzere Umsetzungsfrist auch für die von uns vertretenen Zusatzversorgungskassen unproblematisch, da sie verfahrenstechnisch nichts ändern müssten.

Art. 16 Abs. 4 – Inkrafttreten beim Teilrentenbezug

Vorschlag: Beim Inkrafttreten des § 6 BetrAVG-Entwurf schlagen wir an dieser Stelle eine Verschiebung um ein halbes Jahr auf den 1.1.2027 vor.

Begründung:

Bereits in unserer ersten Stellungnahme haben wir begrüßt, dass zukünftig auch der Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einen Leistungsfall in der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 6 BetrAVG-Entwurf auslöst. Gleichwohl ist aus unserer Sicht eine längere Übergangsfrist erforderlich, damit sich nicht nur die Anbieter auf die Rechtsänderung einstellen können. Vielmehr müssen zuvor auch die Versorgungsordnungen, und damit gegebenenfalls auch Tarifverträge, angepasst werden. Die von uns vorgeschlagene längere Übergangsfrist entspricht im Übrigen auch dem Zeitraum, der in dem Regierungsentwurf im damaligen Art. 15 Abs. 4 vorgesehen war.

Weitere Anregungen zur Förderung des Bürokratieabbaus

Außerhalb dieses Referentenentwurfs stellt die AKA folgende Vorschläge zur Diskussion, um den Bürokratieabbau, der mehrfach im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien erwähnt ist, auch in der betrieblichen Altersversorgung umzusetzen.

1. Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG – Streichung des Zustimmungserfordernisses in § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO

Vorschlag: In § 93c Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) werden die Worte „mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch“ gestrichen.

Begründung

§ 22a Abs. 1 Satz 1 EStG verweist einleitend auf § 93c AO, der in Absatz 1 Nr. 3 das o.g. Zustimmungserfordernis enthält. Wir regen an, dieses Erfordernis im Interesse einer Reduzierung des internen Aufwands bei den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zu streichen. Die Zustimmung zu einer elektronischen Informationsbereitstellung steht aus unserer Sicht nicht im Einklang mit der generell verfolgten Zielsetzung, Vorgänge möglichst vorrangig digital abzubilden. Ergänzend weisen wir mit Blick auf das Zustimmungserfordernis darauf hin, dass es unter dem Blickwinkel des Datenschutzes nie zu Problemen gekommen ist.

2. Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG – Änderungen beim Verspätungsgeld nach Absatz 5

Vorschlag: § 22a Abs. 5 Satz 3 EStG wird um folgenden (unterstrichenen) Zusatz ergänzt: „Von der Erhebung ist abzusehen, soweit nicht zu vertreten hat oder wenn die Fehlerquote unterhalb von 5% der insgesamt für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen liegt.“

Begründung

Einleitend ist festzustellen, dass sich sicherlich auch wegen der Einführung des Verspätungsgeldes die Qualität der Meldungen an die ZfA erheblich verbessert hat, so dass die in § 22a Abs. 5 EStG vorgesehene Sanktion von 10 Euro pro verspätete Meldung, begrenzt auf 50.000 Euro, im Prinzip nicht zu beanstanden ist.

Jedoch ist seit dem Inkrafttreten des § 22a Abs. 5 EStG festzustellen, dass vor allem Einrichtungen mit großen Beständen durchgängig den Höchstbetrag von 50.000 Euro zu zahlen haben, selbst wenn sie zuvor mit sehr großer Sorgfalt die Meldungen an die ZfA abgesetzt hatten und nur eine Fehlerquote von weit unter 5%, in einem uns bekannten Fall sogar von unter 1%, vorzuweisen hatten. Solche Fälle widersprechen aus unserer Sicht der damaligen Absicht des Gesetzgebers, kooperationsunwillige Versorgungseinrichtungen sanktionieren zu wollen.

Die vorgeschlagene Quote von 5% würde aus unserer Sicht die hohe Meldequalität auch bei großen Beständen honorieren und überdies einen Anreiz schaffen, dieses Niveau aufrechtzuerhalten. Dies würde letztendlich auch zum Bürokratieabbau beitragen, da dann Einsprüche

der Einrichtungen unterbleiben würden, und damit auch auf Seiten der ZfA in diesen Fällen keine aufwändigen Stellungnahmen notwendig wären.

3. Neue Infrastrukturquote in der Anlageverordnung

Zunächst begrüßen wir die bereits erfolgte Umsetzung der Änderungen der Anlageverordnung im Februar 2025. Die enthaltenen Neuerungen (insbesondere die Erhöhung der Risikokapitalquote von 35% auf 40%, die Einführung einer neuen Mischungsquote in Höhe von 5% für Infrastrukturanlagen sowie die Ermöglichung der Anrechnung von Überschreitungen der Streuungsquoten auf die Öffnungsklausel) erachten wir als sehr hilfreich. Eine baldige Ergänzung der begleitenden Regelungen im Kapitalanlage-Rundschreiben 11/2017 der BaFin erachten wir als wichtig.

Vorschlag: Neue 5%-Infrastrukturquote der AnIV – Anwendung der Infrastrukturquote für Infrastruktur-Investitionen in geschlossenen Fonds bzw. gebündelten Investitionen zu ermöglichen, um mehr Infrastrukturanlagen zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht ein Aspekt hervorzuheben, der bei der Umsetzung der Infrastrukturquote zu berücksichtigen ist: Um die neue Infrastrukturquote auch in der Praxis wirklich zu einem Erfolg werden zu lassen, sollte eine partielle Durchschau bei Dachfonds auf die gehaltenen Zielfonds bzw. bei geschlossenen Fonds auf Zielinvestments für Infrastruktur-Investitionen ermöglicht werden. Bislang ist in der Begründung zur Änderung der AnIV der neuen Infrastrukturquote ausgeführt, dass Infrastruktur-Investitionen, „*die einem offenen Spezial-AIF beigemischt sind*“, auf die Infrastrukturquote angerechnet werden können. Eine partielle Durchrechnungsmöglichkeit im Ermessen der Einrichtung ist jedoch erforderlich („Davon-Quote“), um die neu geschaffene 5%-Infrastrukturquote in vielen praxisrelevanten Fällen anwenden zu können.

Infrastruktur-Investitionen werden oftmals im Rahmen von Dachfondskonstruktionen bzw. zusammen mit anderen alternativen Anlagen (Private Equity / Private Debt) über geschlossene Fonds abgebildet, die bislang der Nummer 13b oder der Nr. 17 zugeordnet sind (bspw. Umbrella-Fonds mit Teilfonds für Private Equity und Private Debt, die jeweils auch Infrastruktur-Anlagen enthalten; hier gibt es viele weitere Praxis-Anwendungen). Da die neue Mischungsquote für Infrastruktur Anlageform-übergreifend ausgestaltet wurde (d.h. Infrastrukturanlagen können in vielen Nummern des Anlagekatalogs enthalten sein), ergibt sich die Thematik der Bündelung von Infrastrukturanlagen mit anderen Anlagearten über geschlossene Fonds regelmäßig, da die Konzipierung der Vehikel und Bündelung eben die Zuordnung zu den bislang bestehenden Nummern und Mischungsquoten berücksichtigt hat. Daraus sollte jedoch kein Nachteil für die Nutzung der neu geschaffenen Infrastrukturquote für Bestandsanlagen entstehen.

Um in diesen Konstellationen die neue Infrastrukturquote von 5% in praktischer Hinsicht sicher nutzen zu können, muss hinsichtlich der Mischung die Durchschau auf die gehaltenen Zielinvestments sicher ermöglicht werden. Ohne diese Möglichkeit einer partiellen Durchrechnung wäre es nur möglich, einen geschlossenen Fonds / Teilfonds der Infrastrukturquote zuzuordnen, wenn ausschließlich Infrastruktur-Investitionen enthalten sind. Für diese „Trennung“ gab

es bisher für viele Einrichtungen keinen Anlass bzw. die Größenordnung der indirekten Infrastruktur-Investitionen haben dies nicht nahegelegt. Für die Anrechnung indirekter Anlagen auf die neue Infrastrukturquote müssten daher neue Fonds / Teilfonds pro Einrichtung aufgelegt werden, was mit hohem Aufwand und hohen Kosten verbunden ist und somit aus Effizienzgesichtspunkten abzulehnen ist. Die Möglichkeit einer partiellen Durchrechnung für Infrastruktur-Investitionen ergibt sich unserer Meinung nach aus der Regulierungszielsetzung, Infrastrukturanlagen zu fördern, was impliziert, hierfür auch praxistaugliche Umsetzungsregelungen zu schaffen. Dass die Ausübung der partiellen Durchrechnung im Ermessen der Einrichtungen stehen sollte, ergibt sich unseres Erachtens aus dem Zuordnungswahlrecht, die Infrastrukturquote für Infrastruktur-Anlagen nutzen zu können, aber nicht zu müssen (vgl. Begründung zur Änderung der AnIV: „*Sie müssen nicht – auch nicht vorrangig – unter die Infrastrukturquote gezogen werden.*“).

Diese Thematik könnte unserer Ansicht nach auch in dem oben genannten BaFin Kapitalanlage-Rundschreiben adressiert werden.